



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 18. April 2018

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG)	347
Erlass zur Änderung des Runderlasses zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg	347
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)	348
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder	349
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 28. Juni 2011	350
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	350

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	352
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	354
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	354
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	354

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
des Ministers des Innern
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes
(VwV OBG)**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. März 2018

I.

Die Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG) vom 11. Juni 1993 (ABl. S. 1238) werden wie folgt geändert:

Nummer 47.2.3 wird wie folgt gefasst:

„47.2.3

Die Auswahl stationärer Überwachungsstandorte hat sich vorrangig an dem Präventionszweck der Bekämpfung der Hauptunfallursachen zu orientieren. Gefahrenpunkte ergeben sich aus den Gesichtspunkten der Unfallhäufigkeit (unter Zuhilfenahme der elektronischen Unfalltypensteckkarte der Polizei) oder der besonderen Schutzbedürftigkeit bestimmter Bereiche wie z. B. vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen oder in Wohngebieten. Die Auswahl hat daher im Benehmen mit dem Polizeipräsidium zu erfolgen. Darüber hinaus können nach Maßgabe des Runderlasses Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg auch aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhalteplanung geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken Gefahrenstellen im Sinne des § 47 Absatz 3 OBG sein.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erlass zur Änderung des Runderlasses
zur Überwachung der Einhaltung
zulässiger Höchstgeschwindigkeiten
und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen
im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden
im Land Brandenburg**

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 16. März 2018

I.

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr durch die Ordnungsbehörden im Land Brandenburg“ vom 15. September 1996 (ABl. S. 962), der durch den Erlass vom 23. Juli 2004 (ABl. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2.1.1 Satz 1 werden die Wörter „sie sich an den Erfordernissen der Verkehrssicherheit ausrichtet“ durch die Wörter „die Beweggründe hierfür nachvollziehbar sind; dies können neben den vorrangigen Erfordernissen der Verkehrssicherheit auch der Schutz vor Gesundheitsschäden durch Lärmbelästigung und Luftverunreinigung sein“ ersetzt.

2. Der Nummer 5.2.1.2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus sind geschwindigkeitsbeschränkte Straßenstrecken als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wird, weil die Maßnahme gemessen an § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung gerechtfertigt ist und den Vorgaben der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ vom 23. November 2007 (VkB1. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung genügt. Geschwindigkeitsbeschränkte Strecken sind ferner dann als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Luftreinhalteplanung nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angeordnet wurde. Bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ist der Verkehrssicherheit Priorität einzuräumen. Überwachungsmaßnahmen aus Lärmschutzgründen oder aus Gründen der Luftreinhalteplanung dürfen nicht zu einer Reduzierung der aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Überwachungsmaßnahmen führen.“

3. In Nummer 5.2.1.3 werden nach dem Wort „Verkehrüberwachung“ die Wörter „nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit“ eingefügt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Empfehlungen zum Schutz
vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume,
Ausgabe 2006 (ESAB 2006)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 5/2018
Vom 9. März 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2006 vom 18. September 2006, Sachgebiet 7.01: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006) für Bundesfernstraßen bekannt gegeben und um sofortige Anwendung gebeten. Die ESAB 2006 ist im VkbI. 2006, S. 844 veröffentlicht.

Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nr. 01/2008 vom 16. Januar 2008 wur-

den die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006) befristet eingeführt.

Hiermit werden die „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)“ für die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen unbefristet wieder eingeführt.

Den Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg werden die ESAB 2006 als Arbeitshilfe im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und für die Arbeit der Verkehrsunfallkommissionen zur Kenntnis gegeben.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung weiterhin empfohlen.

Für die Nachrüstung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen im Bestand an Bundesfern- und Landesstraßen wird die Anwendung des Leitfadens für Sonderlösungen zum Baum- und Objektschutz an Landstraßen der Bundesanstalt für Straßenwesen empfohlen. Sonderkonstruktionen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn keine alternativen Regellösungen verfügbar sind und dadurch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die ESAB 2006 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Leitfaden für Sonderlösungen zum Baum- und Objektschutz an Landstraßen wird auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (www.bast.de) bereitgestellt.

Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 17. April 2018

Der Recon-T Recycling Energy-Consulting-Trading GmbH, Forststraße 20 - 24 in 16303 Schwedt/Oder wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und Altholz auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Forststraße 20 - 24, in der Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 8, Flurstücke 269, 270 und 242/21 erteilt. (Az. G02614)

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. BVT-Schlussfolgerungen liegen für diese Anlagen zurzeit nicht vor.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Indirekteinleitung des betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen (Reg.-Nr. IndV/0134/2017) ein.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dachflächen gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG (Reg.-Nr. NG/0039/2018) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark am 05.03.2018 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden jeweils unter den in dem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erlaubnisbescheid der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen liegen zwei Wochen **vom 19.04.2018 bis einschließlich 02.05.2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder), im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder, FB 3, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 3.22 (3. Etage) in 16303 Schwedt/Oder und in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1 Zimmer 312 (Telefonnummer 03984 701168) in 17291 Prenzlau aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, werden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis zeitgleich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht unter: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dachflächen wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uckermark <http://www.uckermark.de> unter der Rubrik „Auf einen Blick - amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dachflächen ist beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 28. Juni 2011

Beschluss des Medienrates
Vom 23. März 2018

Auf Grund § 35 Absatz 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl. I Berlin, S. 309, GVBl. I Brandenburg, S. 580), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), in Kraft getreten am 1. September 2017 (GVBl. I Berlin, S. 340, GVBl. I Brandenburg, 2017, Nr. 12), erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 9. Oktober 2009 (ABl. Berlin S. 2518/ABl. Brandenburg S. 2205), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 18. Juli 2011 (ABl. Berlin S. 1954/ABl. Brandenburg S. 1460), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 - Kostenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

- Bei der laufenden Nummer I.1.2 wird der Gebührenrahmen von „1.000 - 10.000“ in „100 - 10.000“ geändert.

- Nach der laufenden Nummer I.1.6 wird folgende laufende Nummer 1.7 eingefügt:

Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 - 10.000
--	--------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 27. März 2018

Am **Donnerstag, dem 3. Mai 2018, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Gasthof „Zum Hafen“ in Kienitz, Deichweg 20, 15324 Letschin, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 23.11.2017
3. Beratung zur Neufassung des Satzungsentwurfes des GEDO
4. Beschlussfassung des Entwurfes der Neufassung der Satzung
5. Beratung zum Entwurf der Beitragssatzung
6. Beschlussfassung der Beitragssatzung
7. Aktuelle Informationen
8. Sonstiges

Seelow, 27.03.2018

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 588** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fichtenberg	3	813	Gebäude- und Freifläche Bergstr.	1.456 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem gewerblich genutzten Garagengebäude (Fahrzeugservice) bebautes Grundstück, belegen Bergstraße 38 B.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR sowie eventuelles Zubehör: 1.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 60/17

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. Juni 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 980** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Liebenwerda	24	113	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Feldstraße 9	2.570 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem freistehenden, 1½-geschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude (Bj. ca. 1930er Jahre) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.07.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/16

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. Juni 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 1687** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Liebenwerda	24	112	Gebäude- und Freifläche	459 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Scheunengebäude und Garagengebäude bebautes Grundstück, belegen Feldstraße 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.07.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 328** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Kolochau	2	187	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Friedensstraße 4	704 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.09.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 71/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. Juni 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Maasdorf Blatt 893** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Maasdorf	2	145/20	Gebäude- und Freifläche Weinbergweg 8	1.136 m ²
2	Maasdorf	2	145/34	Gebäude- und Freifläche, Weinbergweg 8	62 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstücke (bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude; die sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude sind nicht Gegenstand der Zwangsversteigerung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 145/20 4.000,00 EUR
 Flurstück 145/34 300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	5	512	Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 8	372 m ²

versteigert werden.

Beschreibung: Bebaut mit einem einfachen Wohnhaus (seit längerer Zeit leerstehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 14. Juni 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1226** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 21, 21 a, Größe 827 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rangsdorf, Flur 12, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Frankenallee 21, 21 a, Größe 782 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 367.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 12, Flurstück 7) 265.000,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 2 (Flur 12, Flurstück 8) 102.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2017 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15834 Rangsdorf, Frankenallee 21, 21 a. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut. Es besteht geringfügiger Überbau von Grundstück lfd. Nr. 1 auf Grundstück lfd. Nr. 2. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 59/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juni 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Rudolf-Breitscheid-Straße 78, Größe 10.157 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 78/Treuenbrietzener Tor. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen ehem. Verwaltungs- und Produktionsge-

bäude. Das Versteigerungsobjekt stellt sich als Teilfläche eines historisch entstandenen denkmalgeschützten Industrieareals dar. Es besteht Grenzbebauung und tlw. Überbauung durch Nachbargrundstück.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 70/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium des Innern und für Kommunales

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Land Brandenburg Polizeipräsidium“ mit der Nummerierung 59 und einem Durchmesser von 20 mm wird für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Land Brandenburg Polizeipräsidium“ mit der Nummerierung 6 und einem Durchmesser von 20 mm wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Hans-Jürgen Klees** mit Dienstaussweisnummer **203 838**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24.03.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23.03.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Cathleen Habermann**, Dienstaussweisnummer **104083**, Kartennummer **06617**, Farbe blau, ausgestellt am 06.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Temnitz Die Amtsdirektorin

Im Amt Temnitz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) ist die Stelle
der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

ab dem 17. Mai 2018 neu zu besetzen.

Im Nordwesten Brandenburgs gelegen sind die sechs Gemeinden des Amtes Temnitz ein idealer Ausgangspunkt für Ausflüge in das Ruppiner Land. Neben landschaftlichen Reizen und Freizeitmöglichkeiten bietet das Amt auch für Geschichtsliebende und Kulturinteressierte etwas Besonderes. Der Nordteil der Temnitzregion wird durch die Ausläufer der Kyritz Ruppiner Heide und große Waldflächen geprägt. Der Südteil ist durch das Rhinluch mit seinen Hochmooren und weiten Ebenen beeinflusst. Das Amt Temnitz verwaltet und unterstützt die amtsan-

gehörigen Gemeinden. Darüber hinaus ist das Amt Temnitz Träger von zwei Grundschulen, sechs Kindertageseinrichtungen und des örtlichen Brand- und Katastrophenschutzes. Weitere Informationen zum Amt Temnitz und seinen amtsangehörigen Gemeinden finden Sie unter www.amt-temnitz.de.

Für die Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen. Gemäß § 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- und Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Ebenso ist eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachzuweisen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Zutreffend ist derzeit die Besoldungsgruppe A 15.

Der künftige Amtsdirektor/die künftige Amtsdirektorin hat seinen/ihren Wohnsitz im Amtsbereich zu nehmen. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Die Bewerberinnen/die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Insbesondere dürfen die Bewerberinnen/die Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis,

aktuelles Führungszeugnis sowie Referenzen) sind schriftlich bis zum 31. Mai 2018 an das

Amt Temnitz
Vorsitzender des Amtsausschusses
Bergstraße 2
16818 Walsleben

mit dem Kennwort „Amtsdirektor/in“ zu richten.

Behinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt. Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Bewerbungskosten werden vom Amt Temnitz nicht übernommen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.